



# Mitteilungsblatt

---

Studienjahr 2019/2020

Ausgegeben am 30. April 2020

105. Stück

---

**126. Verordnung des Rektorats der Pädagogischen Hochschule Vorarlberg für das verkürzte  
Aufnahmeverfahren Bachelorstudium Lehramt Primarstufe für das Studienjahr 2020/21**

## 126. Verordnung des Rektorats der Pädagogischen Hochschule Vorarlberg für das verkürzte Aufnahmeverfahren Bachelorstudium Lehramt Primarstufe für das Studienjahr 2020/21

### Präambel

Aufgrund der geltenden COVID-19-Pandemie verkürzt sich das Aufnahmeverfahren zur Feststellung der Eignung für das Lehramt Primarstufe an Schulen gem. § 52e HG 2005 an der Pädagogischen Hochschule Vorarlberg auf das online Self-Assessment Modul A).

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Das Aufnahmeverfahren zur Feststellung der Eignung für das Lehramt an Schulen gilt unabhängig von der Staatsangehörigkeit für StudienwerberInnen, die im Studienjahr 2020/21 an der Pädagogischen Hochschule Vorarlberg zum Bachelorstudium Lehramt Primarstufe zugelassen werden wollen.
- (2) Vom allgemeinen Teil des Aufnahmeverfahrens sind folgende StudienwerberInnen ausgenommen:
  1. Studierende aus transnationalen EU-, staatlichen oder universitären, zeitlich befristeten Mobilitätsprogrammen, die eine befristete Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Primarstufe beantragen.
  2. Personen, die bereits einmal zum Lehramtsstudium an einer in - oder ausländischen Universität oder einer Pädagogischen Hochschule zugelassen waren.
  3. Personen, die ein Aufnahmeverfahren für ein Lehramtsstudium an einer inländischen Universität oder einer Pädagogischen Hochschule erfolgreich absolviert haben. Ein Nachweis darüber ist vorzulegen.
  4. Personen, die kein Lehramtsstudium für die Primarstufe abgeschlossen haben, sondern ein Fachstudium, aber in einer ‚Schule (Primar- oder Sekundarstufe, oder berufsbildenden Schule) innerhalb der EU/dem EWR arbeiten, müssen am Eignungsfeststellungsverfahren für das Lehramt Primarstufe nicht teilnehmen. Als Nachweis dient eine Bestätigung der Schulleitung.

### § 2 Aufnahmeverfahren Allgemeines

- (1) Die Zulassung zum Lehramtsstudium setzt die Eignung für Lehramtsstudien voraus. Diese Eignung wird mit dem allgemeinen Teil des Aufnahmeverfahrens (Modul A) festgestellt.
- (2) StudienwerberInnen, die eine Behinderung im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005 durch einen Behindertenpass des Sozialministeriumservice oder durch ein fachärztliches oder fachpsychologisches Gutachten nachweisen können, können eine alternative Überprüfung der Eignung beantragen, wenn die Behinderung eine Durchführung der Eignungsfeststellung nach Maßgabe dieser Verordnung nicht oder nur teilweise zulässt. Über die Methode der Eignungsfeststellung entscheidet das für die Studienzulassung zuständige Mitglied des Rektorats.
- (3) Der allgemeine Teil des Aufnahmeverfahrens besteht aus einem Teil und wird über das Internet-Portal [www.zulassunglehramt.at](http://www.zulassunglehramt.at) abgewickelt.
- (4) Informationen zum Ablauf des Aufnahmeverfahrens werden auf der Website der Pädagogischen Hochschule Vorarlberg sowie auf dem Anmeldeportal [www.zulassunglehramt.at](http://www.zulassunglehramt.at) veröffentlicht.
- (5) Das Aufnahmeverfahren (mit Haupt- und Nebentermin) findet einmal pro Studienjahr statt.

### § 3 Modul A: Registrierung

- (1) Für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren ist die Registrierung unter Benützung des Anmeldeportals [www.zulassunglehramt.at](http://www.zulassunglehramt.at) erforderlich. Bei der Registrierung wird für alle StudienwerberInnen ein persönliches Benutzerkonto angelegt. Die Aktivierung des Benutzerkontos muss von den StudienwerberInnen innerhalb der Registrierungsfrist durch einen Bestätigungslink vorgenommen werden.
- (2) Bei der Registrierung müssen die für das Aufnahmeverfahren notwendigen persönlichen Daten angegeben werden.

- (3) Die Frist für die Registrierung beginnt am **2. März 2020 um 09:00 Uhr und endet am 15. Mai 2020 um 23:59 Uhr**. Für StudienwerberInnen, die das Aufnahmeverfahren beim zweiten angebotenen Termin absolvieren wollen, beginnt die Frist am **1. Juli 2020 um 9:00 Uhr und endet am 14. August 2020 um 23:59 Uhr**. Diese Frist ist eine Fallfrist, welche nicht erstreckt oder nachgesehen wird.
- (4) Eine Registrierung außerhalb der festgesetzten Frist oder ohne Benützung des Anmeldeportals (etwa im Wege von E-Mail, Fax, Telefon etc.) ist nicht zulässig. Eine unvollständig ausgefüllte, wahrheitswidrige, nicht den Formvorschriften entsprechende oder nicht fristgerechte Registrierung ist ungültig und bleibt jedenfalls unberücksichtigt.
- (5) Pro StudienwerberIn ist **eine** Anmeldung und damit die Anlage **eines** Benutzerkontos zulässig. Doppel- oder Mehrfachanmeldungen sind ungültig und werden ausnahmslos gelöscht. Leistungen, die unter Verwendung eines ungültigen Benutzerkontos erbracht werden, sind ebenfalls ungültig.

#### **§ 4 Modul A: Online Self-Assessment**

- (1) Das online Self-Assessment muss von den StudienwerberInnen eigenständig und vollständig innerhalb der in § 3 Abs.3 angegebenen Frist unter Benützung des Anmeldeportals absolviert werden.
- (2) Wird das online Self-Assessment nicht vollständig und fristgerecht durchgeführt, ist eine weitere Teilnahme am Aufnahmeverfahren für das Studienjahr 2020/21 nicht möglich.
- (3) Die Absolvierung des Self-Assessments erfordert keine gesonderte Vorbereitung und wird anonym durchgeführt. Die Ergebnisse des online Self-Assessments sind nur dem Studienwerber / der Studienwerberin bekannt und werden nicht in die Bewertung einbezogen.
- (4) Nach Auswahl von Prüfungsort und Studienort sowie Studium erhalten die StudienwerberInnen eine Registrierungsbestätigung und sind angemeldet.

#### **§ 5 Modul B: Elektronischer Zulassungstest**

Entfällt aufgrund der geltenden COVID-19-Maßnahmen.

#### **§ 6 Feststellung der musikalisch-rhythmischen und körperlich-motorischen Eignung**

Entfällt aufgrund der geltenden COVID-19-Maßnahmen.

#### **§ 7 Zulassung**

- (1) Nachdem die Registrierung auf [www.zulassunglehramt.at](http://www.zulassunglehramt.at) abgeschlossen ist, gilt der/die StudienwerberIn als angemeldet.
- (2) Erst auf Aufforderung durch die Pädagogische Hochschule Vorarlberg hin, sind die weiteren erforderlichen Unterlagen der Pädagogischen Hochschule Vorarlberg zu übermitteln.

#### **§ 8 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule Vorarlberg in Kraft.
- (2) Die Verordnung des Rektorats der Pädagogischen Hochschule Vorarlberg über das Aufnahmeverfahren vor der Zulassung für das Lehramtsstudium an der Pädagogischen Hochschule Vorarlberg, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule Vorarlberg vom 19. Dezember 2018, 56. Stück, Nr. 75, tritt am Tag nach der Kundmachung dieses Mitteilungsblattes außer Kraft.

Feldkirch, 30. April 2020

Rektor

Univ.-Doz. Dr. Gernot Brauchle